

BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER DEZEMBER 2024

DIE WICHTIGSTEN INFORMATIONEN ZUM JAHRES-WECHSEL IM ÜBERBLICK

Alle Jahre wieder kommt nicht nur der Weihnachtsmann, sondern auch die Änderungen im Sozialversicherungs- und Steuerrecht.





NEWSLETTER

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IN DER PERSONALWIRTSCHAFT

ERHÖHUNG DES MINDESTLOHNS

Ab dem 01.01.2025 wird der gesetzliche Mindestlohn auf 12,82 € (vorher: 12,41 €) erhöht. Dieser gilt flächendeckend – also branchenübergreifend, in sämtlichen Regionen und für alle Arbeitnehmer!

Ausgenommen vom Mindestlohn sind lediglich:

- Auszubildende (für diese gilt jedoch die Mindestausbildungsvergütung)
- Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung
- Heimarbeitende nach dem Heimarbeitsgesetz
- Mitarbeitende, die Freiwilligendienst ableisten
- Praktikanten, die ein verpflichtendes Praktikum (von der Schule, Studium oder Ausbildung) oder ein freiwilliges Praktikum bis zu 3 Monate zur Orientierung absolvieren
- Personen im Rahmen einer Einstellungsqualifizierung (§ 54 a SGB III) oder Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz

Mindestlohn für Auszubildende nach dem Berufsausbildungsgesetz ab 01.01.2025 pro Monat

1.	Lehrjahr	682 €	(von 649 €)
2.	Lehrjahr	805 €	(von 766 €)
3.	Lehrjahr	921 €	(von 876 €)
4.	Lehrjahr	955 €	(von 909 €)

NEUE ENTGELTGRENZE FÜR MINIJOBBER

Mit der Erhöhung des Mindestlohnes, steigt auch die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Minijobber zum 01.01.2025 auf 556 € (vorher 538 €).

Die maximale monatliche Arbeitszeit erhöht sich leicht von 43,35 Stunden bis 31.12.2024 auf 43,37 Stunden (556 € geteilt durch 12,82 € Mindestlohn).

Die Untergrenze für den Midijob (Übergangsbereich) verschiebt sich demnach auch. Diese liegt ab 2025 dann zwischen 556,01 € und 2000,00 €.

ALLE BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN STEIGEN AN

Die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) sind Einkommensobergrenzen. Bis zu diesem Betrag müssen Beiträge in der Sozialversicherung abgeführt werden. Der Teil des Entgelts, der diesen Betrag übersteigt, ist nicht mehr beitragspflichtig. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung unterscheidet sich der Betrag noch bis zum 31.12.2024 in den alten und den neuen Bundesländern. Ab 2025 wird diese Rechtskreistrennung aufgehoben und es gelten erstmalig einheitliche Werte:

Kranken- und Pflegeversicherung 66.150 € jährl. (= 5.512,50 € monatl.)

Renten- und Arbeitslosenversicherung 96.600 € jährl. (= 8.050,00 € monatl.)

Knappschaftl. Rentenversicherung 118.800 € jährl. (= 9.900,00 € monatl.)

JAHRESARBEITSENTGELTGRENZE 2025 (VERSICHERUNGSPFLICHTGRENZE)

Die aktuellen Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG) sind notwendig, um die Versicherungspflicht der Beschäftigten zu prüfen. Sie spielen vor allem bei Einstellung von neuen Mitarbeitern und zum Jahreswechsel eine wichtige Rolle. Die JAEG liegt ab dem 01.01.2025 bei 73.800 €.

Die besondere JAEG wird ab 2025 auf 66.150 € angehoben.

(diese gilt für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der JAEG des Jahres 2002 (40.500 €) versicherungsfrei und bei einer privaten Krankenversicherung versichert waren)





NEWSLETTER

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Bezüglich der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. So soll sich der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung von 1,7 % auf 2,5 % erhöhen. Das bedeutet aber nicht, dass die einzelnen Krankenkassen ihren kassenindividuellen Zusatzbeitrag anheben müssen. Das richtet sich nach der finanziellen Lage der jeweiligen Krankenkasse. Auch die Pflegeversicherung wird ab 2025 teurer. Der allgemeine Beitrag soll von 3,4 % auf 3,6 % steigen. Für Kinderlose würde sich daher ein Beitrag von 4,2 % ergeben. Die Abschläge für Eltern mit mehr als einem Kind bleiben gültig.

DIE SACHBEZUGSWERTE FÜR VERPFLEGUNG UND UNTERKÜNFTE STEIGEN VORAUSSICHTLICH

Ab 2025 gelten neue Sachbezugswerte für Unterkünfte und Verpflegung. Sachbezugswerte sind steuerlich festgelegte Werte, die den geldwerten Vorteil von Sachleistungen wie Unterkunft oder Verpflegung bemessen und als Teil des Einkommens eines Arbeitnehmers gelten. Folgende Werte sollen voraussichtlich für das Jahr 2025 für die Verpflegung gelten:

Kosten	monatlich	kalendertäglich
Frühstück	69 € (von 65,10 €)	2,30 € (von 2,17 €)
Mittagessen	132 € (von 123,90 €)	4,40 € (von 4,13 €)
Abendessen	132 € (von 123,90 €)	4,40 € (von 4,13 €)
Gesamt	333 € (von 313 €)	11,10 € (von 10,43 €)

Auch der Sachbezugswert für Unterkünfte wird voraussichtlich im Jahr 2025 auf 282 € monatlich ansteigen (vorher: 273 €).

DIE WICHTIGSTEN STEUERRECHTLICHEN ÄNDERUNGEN AB 2025

ERHÖHUNG DES GRUNDFREIBETRAGS

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer wird im kommenden Jahr noch einmal stärker angehoben als ursprünglich geplant. Laut aktuellen Angaben des Bundesfinanzministeriums soll der Freibetrag 2025 um 312 € auf insgesamt 12.096 € steigen. Damit bleibt ein größerer Teil des Einkommens steuerfrei. Gerade Selbstständige mit niedrigeren Einkommen oder schwankenden Einnahmen werden den positiven Effekt spüren können.

ERHÖHUNG DES KINDERFREIBETRAGS

Auch der steuerliche Kinderfreibetrag steigt ab 2025 um 60 € auf 6.672 € pro Kind. Das Kindergeld wird von 250 € auf 255 € erhöht.

EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG

Ab 01.01.2025 wird die E-Rechnung im B2B (Business-to-Business)-Bereich verpflichtend. Erst einmal nur der Empfang – ab 2026 müssen Unternehmen aber auch selbst E-Rechnungen ausstellen und versenden können. Übergangsfristen bis Ende 2028 erleichtern kleinen und mittleren Unternehmen den Übergang. Für den Empfang von E-Rechnungen gibt es allerdings keine Übergangsfrist. Auch Kleinunternehmer und Vereine sind hiervon nicht ausgenommen.

ÄNDERUNGEN FÜR KLEINUNTERNEHMER-GRENZE

Für Kleinunternehmer gibt es eine wichtige Änderung im Umsatzsteuerrecht. Umsätze von inländischen Unternehmen sind zukünftig steuerfrei, wenn ihr Gesamtumsatz im vorangegangen Kalenderjahr 25.000 € (bisher: 22.000 €) nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 100.000 € (bisher voraussichtl. 50.000 €) nicht überschreitet. Bei den neuen Grenzbeträgen handelt es sich um Netto-Grenzen, bisher waren diese als Brutto-Grenzen ausgestaltet.





NEWSLETTER

Zusätzlich haben ab 2025 auch Unternehmer aus anderen EU-Staaten die Möglichkeit, in Deutschland die Kleinunternehmerregelung für ihre hier erzielten Umsätze zu nutzen. Damit setzt der Gesetzgeber die Kleinunternehmer-Richtlinie der EU um. Umgekehrt haben aber auch deutsche Kleinunternehmer die Möglichkeit, im EU-Ausland von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch zu machen. Allerdings müssen dazu Gesamtumsätze jährlich an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden. So wird sichergestellt, dass die Umsatzgrenzen nicht überschritten werden.

ENTLASTUNG BEI DER UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG

Auch im Bereich der Umsatzsteuer gibt deutliche Erleichterungen. Ab 2025 muss die Umsatzsteuervoranmeldung nur noch vierteljährlich abgegeben werden, wenn die Zahllast im vorangegangen Kalenderjahr nicht mehr als 9.000 € betragen hat. Bis 2024 lag diese Grenze bei 7.500 €, was viele kleinen Unternehmen zu monatlichen Meldungen verpflichtet hat.

FRIST STEUERERKLÄRUNG

Während der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für die Steuererklärung verlängert. Diese ändern sich ab 2025 nun teilweise wieder hin zum "normalen" Rhythmus. Steuererklärungen für das Jahr 2024 müssen bis spätestens 31. Juli 2025 eingereicht werden – das gilt für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung selbst erstellen. Mit Unterstützung eines Steuerberaters oder Lohnsteuerhilfevereins verlängert sich die Frist bis zum 30. April 2026.

DIE NEUE WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONS-NUMMER KOMMT

Bereits seit Oktober 2024 erfolgt die stufenweise Einführung der neuen Wirtschafts-Identifikationsnummer. Sie besteht aus dem Kürzel DE für Deutschland und einer 9-stelligen Ziffernfolge. Erhalten sollen sie bis Ende 2026 alle in Deutschland wirtschaftlich tätigen Personen und Organisationen. Die Zuteilung erfolgt ohne Antragstellung.

Diese einheitliche Kennung soll den bürokratischen Aufwand reduzieren und die steuerliche Verwaltung vereinfachen. Geplant ist das Ende der Einführungsphase 2026. Bis dahin bleibt die Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer optional.

ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME: DIE MEL-DEPFLICHT GILT JETZT AB 2025

Seit 2019 ist die Meldepflicht für elektronische Kassensysteme mit TSE ausgesetzt. Ursprünglich sollte die Meldepflicht ab 2020 kommen, sie wurde aber mehrfach verschoben, weil es kein Verfahren dafür gab.

Die Finanzverwaltung teilt nun mit, dass ein Verfahren zur Meldung zum 01.01.2025 der elektronischen Kassensysteme zur Verfügung stehen soll.

Folgende Meldefristen sind zu beachten:

- Alle angeschafften elektronischen Aufzeichnungssysteme vor dem 01.07.2025 müssen bis zum 31.07.2025 gemeldet werden.
- Alle ab dem 01.07.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung gemeldet werden.
- Elektronische Aufzeichnungssysteme, die ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommen wurden, müssen innerhalb eines Monats abgemeldet werden.



